

**Siebte Satzung zur Änderung der  
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung  
für die Diplomstudiengänge  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 10. Oktober 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-74.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-74.pdf))

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 34 bis 48 eingefügt:

**§ 34 Wahlpflichtfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie"**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem neutestamentlichen Seminar,
- einem systematisch-theologischen Proseminar.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
- einem kirchengeschichtlichen oder religionspädagogischen Seminar.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 35 Wahlpflichtfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik"**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem neutestamentlichen Seminar,
- einem religionspädagogischen Proseminar.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem religionspädagogischen Seminar,
- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

### § 36: Wahlpflichtfach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen

      - Theorie und Praxis des grafischen, farbigen und plastischen Gestaltens,
      - Analyse visueller Sachverhalte.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik.
    - (b) Prüfungsteile
      - eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen, farbigen oder plastischen Gestaltens,
      - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
  2. Diplomprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen

      - Theoriebildung der Kunstpädagogik,
      - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
      - Kunstgeschichte,
      - Kunst- und Werkbetrachtung.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wahlweise aus dem Bereich Kunst- und Werkbetrachtung oder Theoriebildung der Kunstpädagogik.
    - (b) Prüfungsteile
      - eine vierstündige Klausur,
      - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
      - eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 3 Stunden Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

### §37: Wahlpflichtfach „Musikpädagogik und Musikdidaktik“

- (1) Das Wahlpflichtfach ist mit einem Studienumfang von höchstens 30 SWS entweder nur im Grund- oder im Hauptstudium wählbar.
1. Diplomvorprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

      - der Lehrveranstaltung „Einführung in die Musikpädagogik und Musikdidaktik“,
      - einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Empirischen, Historischen, Systematischen oder Vergleichenden Musikpädagogik,
      - einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Musikdidaktik,
      - Harmonie- und Satzlehre sowie
      - Gehörbildung.

Nachweis der Teilnahme am

      - Instrumentalunterricht sowie
      - Gesangsunterricht.

Der Umfang der Teilnahme wird durch Aushang am Lehrstuhl für Musikpädagogik und Musikdidaktik näher bestimmt.

(b) Prüfungsteile

- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel und im Gesang von insgesamt etwa 15 Minuten Dauer sowie
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile gemäß Ziffer 1.

- (2) Das Wahlpflichtfach ist mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium nicht wählbar.

**§ 38: Wahlpflichtfach "Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studiumumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- Gehörbildung I und Transkription I,
- Instrumentenkunde I,
- musikologischem Feldforschungsprojekt,
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie,
- Einführungsveranstaltung.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Gebiet der Volksmusik (schriftliche Seminararbeit)
- einer Übung aus dem Gebiet der Volksmusik (Referat oder Protokollbericht).

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

Besondere Eingangsvoraussetzungen

Für das Studium vorausgesetzt werden

- die Fähigkeit, Intervalle zu hören, Klangfarben von Musikinstrumenten zu unterscheiden, einfache rhythmische Vorgänge zu erfassen,
- Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre (Musiktheorie),
- Einblicke in die abendländische Musikgeschichte,

- Lesefähigkeit der englischen und französischen oder spanischen Sprache,
  - Nachweis musikpraktischer Grundlagenkenntnisse (Instrumentalspiel oder Gesang in einem Bereich der Volks- oder Kunstmusik).
- Fehlende Voraussetzungen können auch während des Grundstudiums nachgeholt werden. Sie sind spätestens zu Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

### § 39: Wahlpflichtfach "Historische Musikwissenschaft"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

      - zwei Proseminaren der "Historischen Musikwissenschaft",
      - einem Proseminar der angewandten, d.h. berufsbezogenen Musikwissenschaft: Musikfeuilleton (Plattentexte, Essay, Musikkritik) und Moderation von Musik (Vermittlung von Musik am Mikrophon),
      - Harmonie- und Satzlehre,
      - Gehörbildung.
    - (b) Prüfungsteile
      - eine zweistündige Klausur über ein Spezialgebiet der "Historischen" oder angewandten Musikwissenschaft,
      - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
  2. Diplomprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
      - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft,
      - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar der angewandten, d.h. berufsbezogenen Historischen Musikwissenschaft: Musikkritik und Moderation von Musik in den Medien oder Konzertveranstaltungen (auch Musikdramaturgie).
    - (b) Prüfungsteile
      - eine zweistündige Klausur,
      - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

### § 40: Wahlpflichtfach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

      - Geschichte der Elementar-/Grundschule,
      - Erziehung und Bildung in der Grundschule
      - Schriftspracherwerb oder Sachunterricht.

- (b) Prüfungsteile
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## 2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
    - Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
    - Erziehung und Unterricht in der Grundschule.
- (b) Prüfungsteile
  - eine vierstündige Klausur,
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

### **§ 41: Wahlpflichtfach "Allgemeine Pädagogik"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

#### 1. Diplomvorprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
    - Theorien der Erziehungswissenschaft,
    - Grundlagen erzieherischen Handelns/Bildungsinstitutionen,
    - Normen und Ziele der Erziehung/Pädagogische Anthropologie
- (b) Prüfungsteile
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer,

#### 2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
    - Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
    - Geschichte der Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit.
- (b) Prüfungsteile
  - eine vierstündige Klausur,
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

### **§ 42: Wahlpflichtfach "Elementar- und Familienpädagogik"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

#### 1. Diplomvorprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
    - einem vierwöchigem Praktikum in Institutionen der öffentlichen Kleinkindererziehung oder der Erziehungsberatung,
    - je einem Proseminar aus den Bereichen

- Theorien und Methoden der Elementar- und Familienpädagogik,
- Geschichte der Elementar- und Familienpädagogik.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- familienpädagogische Fragestellungen der Elementar- und Familienpädagogik,
- institutionelle Aspekte der Elementar- und Familienpädagogik.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 43: Wahlpflichtfach "Andragogik"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Grundlagen der Erwachsenenbildung,
- Geschichte der Erwachsenenbildung,
- Institutionenkunde.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorien der Erwachsenenbildung,
- Lerntheorie und Didaktik der Erwachsenenbildung.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 44: Wahlpflichtfach "Schulpädagogik"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,

- Theorie des Unterrichts,
- Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,
- Theorie des Unterrichts.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

**§ 45: Wahlpflichtfach "Sozialpädagogik"**

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Methoden der Sozialpädagogik,
- Sozialisation,
- Theorien abweichenden Verhaltens.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Beratung oder Arbeit mit Gruppen,
- Ehe und Familie oder Familienberatung und -therapie.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.



## § 46: Wahlpflichtfach "Philosophie"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 16 SWS im Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie
  1. Diplomprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
      - im Diplomstudiengang Pädagogik: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an zwei Seminaren.
      - im Diplomstudiengang Psychologie: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar.
    - (b) Prüfungsteile
      - im Diplomstudiengang Pädagogik: eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.
      - im Diplomstudiengang Psychologie: eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
  
- (2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 18 SWS im Grund- und Hauptstudium im Diplomstudiengang Politikwissenschaft
  1. Diplomvorprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
      - Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epoche der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie
      - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Proseminar oder Seminar
    - (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
 

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder eine dreistündige Klausur entsprechend der in der Diplomprüfungsordnung geregelten Wahlmöglichkeit. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse in einer Epoche der Philosophiegeschichte und in einer systematischen Disziplin der Philosophie.
  2. Diplomprüfung
    - (a) Zulassungsvoraussetzungen
      - Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen Allgemeine Ethik, Klassische Ansätze der Ethik, Angewandte Ethik, Wissenschaftstheorie, Sozial-/Technikphilosophie/Politische Philosophie, Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie.
      - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar oder Hauptseminar.
    - (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
 

Die Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder vierstündige Klausur entsprechend der in der Diplomprüfungsordnung geregelten Wahlmöglichkeit. Gegenstand der Diplomprüfung sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen (i.) Allgemeine Ethik oder Klassische Ansätze der Ethik, (ii.) Wissenschaftstheorie, (iii.) Sozial-/Technikphilosophie oder Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie, (iv.) Angewandte Ethik oder Politische Ethik.
  
- (3) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 22 SWS (Grund- und Hauptstudium) im Diplomstudiengang Soziologie und von höchstens 12 SWS (Hauptstudium) in den Diplomstudiengängen der Wirtschaftswissenschaften

## 1. Diplomvorprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epoche der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an je einem Proseminar oder Seminar

## (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse in einer Epoche der Philosophiegeschichte und in einer systematischen Disziplin der Philosophie.

## 2. Diplomprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen Allgemeine Ethik, Klassische Ansätze der Ethik, Angewandte Ethik, Wissenschaftstheorie, Sozial-/Technikphilosophie/Politische Philosophie, Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar.

## (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomprüfung sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen (i.) Allgemeine Ethik oder Klassische Ansätze der Ethik, (ii.) Wissenschaftstheorie, (iii.) Sozial-/Technikphilosophie oder Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie, (iv.) Angewandte Ethik oder Politische Ethik.

## (4) Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 24 SWS im Grund- und Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften

## 1. Diplomvorprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei Epochen der Philosophiegeschichte und zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an zwei Proseminaren oder Seminar.

## (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse aus zwei Epochen der Philosophiegeschichte und aus zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.

## 2. Diplomprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epochen der Philosophiegeschichte und zu einer systematischen Disziplin der Philosophie, die nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar und einem Hauptseminar.

## (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomprüfung sind vertiefte Kenntnisse zu einem philosophiegeschichtlichen und zu einem systematischen Thema sowie ein weiterer Studienschwerpunkt eigener Wahl.

## (5) Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

## 1. Diplomvorprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu mindestens zwei Epochen der Philosophiegeschichte und mindestens zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an je einem Proseminar oder Seminar aus den Bereichen Philosophie der Antike/Philosophie des Mittelalters und Philosophie der Neuzeit/Philosophie des 20. Jahrhunderts.

## (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse aus zwei Epochen der Philosophiegeschichte und aus zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.

## 2. Diplomprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epochen der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie, die nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar und einem Hauptseminar. Die beiden Seminare müssen sich je zur Hälfte auf die Bereiche „Geschichte der Philosophie“ und „Systematische Philosophie“ beziehen.

## (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomprüfung sind vertiefte Kenntnisse zu einem philosophiegeschichtlichen und zu einem systematischen Thema sowie zwei weitere Studienschwerpunkte eigener Wahl.

**§ 47: Wahlpflichtfach "Arbeitswissenschaft"**

## (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

## 1. Diplomvorprüfung

## (a) Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung über
  - Einführung in die Arbeitswissenschaft,
  - Grundlagen der Ergonomie,
  - Grundzüge des Arbeitsrechts,
  - Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

- b) Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einem arbeitswissenschaftlichen Praxisfeld.

## (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## 2. Diplomprüfung

### (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Seminaren. Es muss mindestens je ein Nachweis aus dem Gebiet

- der Ergonomie,
- der Arbeitsorganisation und Personal
- Beruf, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen erworben werden.

### (b) Prüfungsteile

- je eine zweistündige Klausur in zwei der drei Gebiete

Ergonomie,

Arbeitsorganisation und Personal,

Beruf, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Die Klausuren werden in den Gebieten gestellt, für die die geringste Zahl an Leistungsnachweisen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt wird.

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

## § 48: Wahlpflichtfach "Sportdidaktik"

1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS<sup>\*)</sup> im Grund- und Hauptstudium

### 1. Diplomvorprüfung

Das Wahlpflichtfach Sport ist kein Teil der Diplomvorprüfung.

### 2. Diplomprüfung

#### a) Zulassungsvoraussetzungen

Folgende einstündigen Lehrveranstaltungen müssen regelmäßig und erfolgreich besucht werden:

#### Elementar- bzw. Primarbereich:

Vorlesungen: Didaktik des Sportunterrichts in der Grundschule:

4 Lehrveranstaltungen nach Wahl

- Sportdidaktik I+II
- Sportbiologie
- Trainings- und Bewegungslehre
- Spezielle Didaktik I+II
- Sportpsychologie I+II
- Regelkunde – Schiedsrichtertätigkeit

Individualsportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Turnen an Geräten
- Gymnastik und Tanz
- Leichtathletik

<sup>\*)</sup> Das Wahlpflichtfach Sport wird nur mit dem Studienumfang von höchstens 18 SWS im Grund- und Hauptstudium angeboten

- Rückschlagspiele
- Schwimmen I+II
- Rettungsschwimmabzeichen
- Allgemeine Konditionsschulung

Mannschaftssportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Spiele I+II
- Basketball I+II
- Handball I+II
- Volleyball I+II
- Fußball I+II
- Trendsportarten
- 1 LV aus dem aktuellen Semesterprogramm

Weitere didaktische Pflichtveranstaltungen

- Skikurs oder Eislauf
- Seminar-Sport in der Grundschule

(Die Voraussetzung für den Besuch eines Kurs II ist die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I in der betreffenden Sportart.)

Sekundarbereich:

Vorlesungen: Didaktik des Sportunterrichts in der Hauptschule:

4 Veranstaltungen nach Wahl

- Sportdidaktik I+II
- Sportbiologie
- Trainings- und Bewegungslehre
- Spezielle Didaktik I+II
- Sportpsychologie I+II

Individualsportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Turnen an Geräten I+II
- Gymnastik und Tanz I+II
- Leichtathletik I+II
- Schwimmen I+II
- Rückschlagspiele
- Allgemeine Konditionsschulung

Mannschaftssportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Basketball I+II
- Handball I+II
- Volleyball I+II
- Fußball I+II
- Trendsportarten
- 1 LV aus dem aktuellen Semesterprogramm

Weitere didaktische Pflichtveranstaltungen

- Skikurs oder Eislauf
- Seminar-Sport in der Hauptschule

(Die Voraussetzung für den Besuch eines Kurs II ist die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I in der betreffenden Sportart)

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände:

- Mündliche Prüfung von 25 Minuten Dauer über vier vom Studierenden zu wählende sportdidaktische Vorlesungen
- Praktisch-didaktische Prüfung in einer Individual- und in einer Mannschaftssportart (Prüfungsübungen gemäß den Vorgaben Sportdidaktik-Grundschule oder –Hauptschule)
- Beide Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

3) Sonderregelungen:

Aufgrund des hohen Anteils an praktisch-didaktischen Übungen und der damit impliziten Verletzungsgefahr ist ein Beginn der Belegung des Wahlpflichtfaches Sportdidaktik im Rahmen des Studienganges Diplompädagogik bereits ab dem dritten Semester ratsam.

Der Student kann sich entscheiden, ob er das Wahlpflichtfach Sport für den Elementar- bzw. Primarbereich (überwiegend Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Grundschulen) oder für den Sekundarbereich (überwiegend Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Hauptschulen) belegen möchte.

Die zu absolvierende Theorieprüfung sowie die praktisch-didaktischen Prüfungen in jeweils einer Individual- und Mannschaftssportart sind für beide Studienrichtungen (Elementar- bzw. Primar- und Sekundarbereich) im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

2. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden die §§ 49 und 50.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 20. September 2005, Nr. X/4- 5e69v(2) - 10b/29 254.**

**Bamberg, 10. Oktober 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 10. Oktober 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Oktober 2005.**